

Jahresabschlussprüfung

Gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Zur Durchführung dieser Prüfung bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung (§ 102 Abs. 1 GO NRW), wobei nach § 102 Abs. 8 GO NRW der mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragte über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung berichtet und die §§ 321 und 322 HGB entsprechend Anwendung finden.

Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. Nach § 102 Abs. 3 GO NRW ist in die Prüfung auch die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung ist so anzulegen, dass wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden. Hierzu erfolgt ergänzend auch eine Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der übrigen Haushaltswirtschaft.

Nach § 59 Abs. 3 GO NRW hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen. Am Schluss dieser Stellungnahme hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt.